

Satzungsänderung 2015

Auf der am 28.04.2015 stattgefundenen Vertreterversammlung wurden folgende Satzungsänderungen beschlossen:

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall

Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, auf die Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können ein Stimmrecht in dieser Zeit nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

§ 17

Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

(6) Die Höchstzahl der Anteile, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann, ist 20.

§ 21

Vorstand

(3) Ehemalige Aufsichtsratsmitglieder können erst nach Ausscheiden aus dem Amt ab erteilter Entlastung in den Vorstand bestellt werden. § 24 Abs. 6 der Satzung bleibt unberührt.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer **von höchstens 5 Jahren** bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung endet spätestens mit Ende des Kalenderjahres, in dem das Vorstandsmitglied das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht. Die Bestellung kann vorzeitig nur durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden (§ 35 Abs. 1 Buchst. h).

§ 24

Aufsichtsrat

(3) Ehemalige Vorstandsmitglieder können erst nach Ausscheiden aus dem Amt ab erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.